

DSGVO.expert - Expertenwissen zur Europäischen
Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Praxis

Die Europäische Datenschutz- Grundverordnung und ihre Auswirkungen auf den betrieblichen Datenschutz

Diplom-Informatiker Werner Hülsmann
- Datenschutzsachverständiger -

Münchener Str. 101 / Geb. 1 • D-85737 Ismaning

E-Mail: wh@datenschutzwissen.de

<http://dsgvo.expert>

Zu meiner Person

- 1982 – 1988 Studium der Informatik an der TU Darmstadt
Schwerpunkt Datenschutzrecht
- 1988 – 1991 Softwareentwickler bei der Telenorma GmbH, Frankfurt (Main)
- 1992 – 1999 Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Referatsleiter Technik beim Landesbeauftragten für den Datenschutz der Freien Hansestadt Bremen
- 1999 – 2001 Datenschutz- und Technologieberatung bei ForBIT e.V. in Hamburg
- Seit 1999 selbständiger Datenschutzberater (Datenschutzconsulting.eu)
- 2001 - 2002 Projektmanager Dataprotection bei der Telegate AG (Martinsried)
- 2003 - 2009 Mitglied im Vorstand der Deutschen Vereinigung für
und seit 2014 Datenschutz (DVD) e.V., Bonn - www.datenschutzverein.de
- 2004 - 2015 Kooperationspartner des virtuellen Datenschutzbüros
- 2004 Gründung von Datenschutzwissen.de – Organisation und Leitung von Datenschutzseminaren
- Seit 2004 beim Unabhängigen Landeszentrum für Datenschutz Schleswig-Holstein anerkannter Sachverständiger für IT-Produkte (rechtlich/technisch)
- Seit 2010 Expert for legal and technical evaluations for the European Privacy Seal (EuroPriSe, <http://www.european-privacy-seal.eu/>)



Wichtige Hinweise

- Diese Darstellung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) ist auf dem Stand vom 11.06.2016.
- Die Darstellung soll nur einen ersten Eindruck liefern
- Diese Darstellung basierte ursprünglich auf der Endfassung (EF) des Verordnungsentwurfs, die mit dem im Amtsblatt veröffentlichten Text übereinstimmt. Diese EF findet sich in allen Amtssprachen unter http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=consil%3AST_5419_2016_INIT
- Trotz aller Sorgfalt kann der Autor keine Gewähr für die Richtigkeit und/oder Vollständigkeit dieser Darstellung übernehmen. Der Autor übernimmt insoweit auch keine Haftung für den Inhalt dieser Darstellung!

Gliederung

- Die Europäische Datenschutzgrundverordnung
 - Ihre Entstehung
 - Ihr Status
 - Verordnung statt Richtlinie
 - Erwägungsgründe und Artikel
- Wichtige Regelungen
 - Was bleibt?
 - Was ändert sich (vielleicht)?
 - Was ändert sich?
 - Was fällt weg?
- Weitere Informationen

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung

- Ihre Entstehung
- Ihr Status

Entstehung der Europäischen Datenschutzgrundverordnung

- Im Januar 2012 hat die Europäische Kommission ein umfassendes Paket zur Neuregelung des Datenschutzes in Europa vorgestellt
- Ein Teil dieses Pakets war der Vorschlag für die EU-DSGVo, die mit ihrem Wirksamwerden die bisherige Richtlinie ersetzen wird.
- Im März 2014 hat das Europäische Parlament seinen Standpunkt zur EU-DSGVo beschlossen
- Der Ministerrat brauchte wesentlich länger und hat seinen Standpunkt im Juni 2015 festgelegt
- Die Trilogverhandlungen (zwischen Parlament, Rat und Kommission) kamen im Dezember 2015 zum Abschluss
- Der im Trilog vereinbarte Text der EU-DSGVo wurde redaktionell überarbeitet, dabei wurden auch die Erwägungsgründe und Artikel neu nummeriert. Der Text dieser Endfassung (im folgenden: EF) liegt seit dem Abend des 06. April 2016 in allen Amtssprachen vor.

Status der Europäischen Datenschutzgrundverordnung

- Die EF wurde am 08. April im schriftlichen Umlaufverfahren vom Ministerrat und am 14. April 2016 vom EU-Parlament verabschiedet.
- Danach wurde die Verordnung von den Präsidenten des EU-Parlaments und des Rats unterzeichnet und am 04. Mai im EU-Amtsblatt veröffentlicht.
- Die Verordnung tritt „am 20. Tag nach der Veröffentlichung im Amtsblatt der Europäischen Union in Kraft“ (Art. 99 Abs. 1).
- Gültig wird die Verordnung zwei Jahre nach ihrem Inkrafttreten (Art. 99 Abs. 2), also am 25. Mai 2018.
- „Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.“ (Satz nach Art. 99)

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung

- Verordnung statt Richtlinie
- Erwägungsgründe und Artikel

Verordnung statt Richtlinie

- Derzeit gilt für den Datenschutz auf EU-Ebene insbesondere die sogenannte Datenschutzrichtlinie von 1995 (in ihrer aktuellen Fassung)
- Diese Richtlinie war von den Mitgliedstaaten der EU in nationales Recht umzusetzen. Dies wurde auf teilweise sehr unterschiedliche Weise erledigt.
- Die Verordnung gilt ab ihrem Gültigwerden Mitte 2018 direkt! Einer Umsetzung in nationales Recht bedarf es daher nicht mehr!
- Nationalen Datenschutzrechts ist allerdings anzupassen.
- Erforderlich ist die Verabschiedung von Regelungen zur Nutzung der sogenannten „Öffnungsklauseln“ mit denen die Mitgliedstaaten die Möglichkeit erhalten, bisherige Regelungen (wie z.B. zum betrieblichen Datenschutzbeauftragten und im Gesundheitsdatenschutz) beizubehalten oder neue solche Regelungen einzuführen.

Erwägungsgründe und Artikel

- Der eigentlichen Regelungen des Verordnungstextes finden sich in den 99 Artikeln der EU-DSGVO (ab Seite 109 der Endfassung).
- Davor finden sich die sogenannten Erwägungsgründe
- Diese Erwägungsgründe stellen zwar selbst keine Regelungen dar, sondern beinhalten die Motive zur und Gründe für die Einführung der entsprechenden Artikel
- Die Erwägungsgründe helfen bei der Auslegung der Regelungen der Artikel.
- Viele Erwägungsgründe beziehen sich dabei auf konkrete Artikel
- Hinweis: Manchmal ist es für das Verständnis hilfreich, die englische Originalfassung sowohl bei den Artikeln als auch den Erwägungsgründen hinzuzuziehen.

Die Europäische Datenschutzgrundverordnung – Wichtige Regelungen

Wichtige Regelungen für den betrieblichen Datenschutz

- Art. 2: Sachlicher Anwendungsbereich (S.109)
- Art. 3: Räumlicher Anwendungsbereich (S. 111)
- Art. 4: Begriffsbestimmungen (S. 104 ff, vgl. § 3 BDSG)
- Kapitel 2: Grundsätze (Art. 5 – 11, S.118)
- Kapitel 3: Rechte der betroffenen Person (Art. 12 – 23, S. 130 ff)
- Kapitel 4: Verantwortlicher* und Auftragsdatenverarbeiter (Art. 24 – 43, S. 151 ff)
- Kapitel 5: Übermittlung personenbezogener Daten an Drittländer oder internationale Organisationen (Art. 44 – 50, S. 186 ff)
- Kapitel 8: Rechtsbehelfe, Haftung und Sanktionen (Art. 77 – 84, S. 239 ff)
- Artikel 88: Datenverarbeitung im Beschäftigungskontext

*) gemeint ist mit „Verantwortlicher“ (Englisch: Controller) die „verantwortliche Stelle“

Was bleibt (1/4)

In dieser Rubrik sind die Regelungen aufgenommen, die bereits im BDSG enthalten waren und die **grundsätzlich** auch weiterhin in der EU-DSGVo enthalten. Im Einzelnen können die bisherigen und die zukünftigen Regelungen inhaltlich auch deutlich voneinander abweichen. Daher ist auch bei den Regelungen in dieser Rubrik eine **intensive Betrachtung der neuen Regelungen unvermeidlich!**

- Es gibt – insbesondere auf EU-Ebene – weiterhin bereichsspezifische Regelungen, wie z.B.
 - die EU-Datenschutzrichtlinie für die elektronische Kommunikation (Richtlinie 2002/58/EG, „Cookie-Richtlinie“), die derzeit überarbeitet wird oder
 - die EU-Datenschutzrichtlinie für Polizei und Justiz (vgl. <http://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/201285>)

Was bleibt (2/4)

- Verbot mit Erlaubnisvorbehalt (Art. 6 - § 4 BDSG)
- Regelungen zur Einwilligung (Art. 7 - §§ 4a, 28 Abs. 3a, 3b BDSG)
- Regelung für die Verarbeitung besonderer Datenarten (Art. 9 u. 10 - § 28 Abs. 6 BDSG)
- Rechte der Betroffenen (Art. 12 – 17 - §§ 6, 7, 9 und 33 – 35 BDSG)
- Regelungen zur automatisierten Einzelfallentscheidung (Art. 22 - § 6a BDSG)
- Die Pflicht, geeignete technische und organisatorische Maßnahmen zu treffen (Art. 24 Abs.1 - § 9 BDSG)
- Datenminimierung, datenschutzfreundliche Technik (Art. 25 Abs. 1 - § 3a BDSG)
- Erforderlichkeitsprinzip (Art 25 Abs. 2 - § 3a BDSG)

Was bleibt (3/4)

- Strikte Regelungen für die Auftragsdatenverarbeitung (Art. 28 und 29 - § 11 BDSG)
- Das Verzeichnisverzeichnis („Verzeichnis von Verarbeitungen“, Art. 30 - 4g i.V.m. § 4e BDSG)
 - Ein/e etwaig/e bestellte/r Datenschutzbeauftragte/r ist im Verzeichnis zu benennen. Bisher war die Benennung des/der DSB im Verzeichnisverzeichnis freiwillig
- Regelungen zu den technischen und organisatorischen Maßnahmen (Art. 32 – Anhang zu § 9 BDSG)
- Meldepflicht von Datenschutzverletzungen an die Aufsichtsbehörde und Benachrichtigung der Betroffenen (Art. 33 und 34 - § 42a BDSG)
- Vorabkontrolle – jetzt Datenschutz-Folgenabschätzung (Art. 35 - § 4d Abs. 5,6 BDSG) – jetzt durch die verantwortliche Stelle selbst

Was bleibt (4/4)

- Meldepflicht bestimmter Verfahren (Art. 36 - § 4e BDSG)
- Datenschutzunterweisungen durch die Datenschutzbeauftragten (Art. 39 Abs. 1, Buchstabe a - § 4g Abs. 1 Satz 4 Ziff. 2 BDSG)
- Verhaltensregeln (Art. 40 - § 38a BDSG)
- Freiwillige Zertifizierung (Art. 42 - § 9a BDSG), für die Datenschutzzertifizierung nach § 9a BDSG fehlte allerdings das Umsetzungsgesetz, freiwillige Zertifizierungen gab es bisher nur auf Landesebene.
- Datenübermittlungen auf Grund eines Angemessenheitsbeschlusses der Kommission (Art. 45 - § 4b BDSG)*

*) Solche Beschlüsse gab es auch bislang schon, z.B. Standardvertragsklauseln oder angemessenes Schutzniveau in bestimmten Staaten aber auch die inzwischen per EuGH-Urteil für nichtig erklärte Safe Harbor-Entscheidung der Kommission ,

Was ändert sich (vielleicht*)?

- Gesundheitsdatenschutz – hier gibt es keine speziellen Regelungen, allerdings dürfen die Nationalstaaten bisheriges Recht zum Schutz von Gesundheitsdaten beibehalten oder einführen (Art. 9).
- Die Pflicht zur Bestellung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten (Art. 37, S. 171 der Endfassung)
 - Hier hat der nationale Gesetzgeber die Möglichkeit weitergehende Regelungen zur Bestellopflicht zu erlassen, so könnten in Deutschland die bisherigen Regelungen beibehalten werden.

*) „(vielleicht)“ deshalb, weil in bestimmten Bereichen der nationale Gesetzgeber geltende Regelungen behalten oder neue Regelungen verabschieden kann. Darüber hinaus gibt es Bereiche in denen die EU-Kommission Regelungen ausgestalten kann. Auch bereichsspezifisches EU-Recht (s.o.) kann sich auswirken

Was ändert sich?

- Die Datenschutzaufsicht (Kapitel VI und VII, Art. 51 ff)
 - Nur eine nationale DSA-Behörde ist im Europäischen Datenschutzausschuss vertreten
 - Die DSA-Behörden sind verpflichtet die EU-DSGVo einheitlich auszulegen, hierzu sind entsprechende Verfahren zur Abstimmung
- Die Höhe der möglichen Bußgelder (Art. 83 ff)
 - „Jede Aufsichtsbehörde stellt sicher, dass die Verhängung von Geldbußen gemäß diesem Artikel für Verstöße gegen diese Verordnung gemäß den Absätzen 5 und 6 in jedem Einzelfall wirksam, verhältnismäßig und **abschreckend** ist.“ (Art. 83, Abs.1)
 - Höhe der Geldbußen je nach Verstoß bis zu 10 bzw. 20 Mio Euro oder 2 bzw. 4 % „gesamten weltweit erzielten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahrs“, je nach dem, was der höhere Betrag ist.

Was fällt weg?

- Eine Verpflichtung auf das Datengeheimnis (§ 5 BDSG) findet sich in der EU-DSGVo nicht.
- Spezielle Regelungen für Videoüberwachung und Videoaufzeichnung (§ 6b BDSG)
- Spezielle Regelungen zu mobilen personenbezogenen Speicher- und Verarbeitungsmedien (§ 6c BDSG)

Hinweis: Diese Liste erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit!

Weitere Informationen

- Dokumentation des Gesetzgebungsverfahrens:
<http://eur-lex.europa.eu/procedure/DE/201286>
- Arbeitsfassung des Verordnungsentwurfs in allen Amtssprachen:
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/EN/TXT/?uri=consil:ST_5455_2016_INIT
 - <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5455-2016-INIT/de/pdf>
 - <http://data.consilium.europa.eu/doc/document/ST-5455-2016-INIT/en/pdf>
- Endfassung des Verordnungsentwurfs in allen Amtssprachen:
http://eur-lex.europa.eu/legal-content/DE/TXT/?uri=consil%3AST_5419_2016_INIT
- Weitere Links finden sich auf <http://dvd-ev.de/eudsgvo.htm> und auf <http://dsgvo.expert>

Zum Schluß

Noch Fragen?

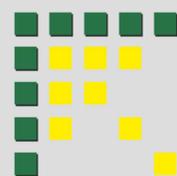
Diplom Informatiker Werner Hülsmann

* Münchener Straße 101 – Geb. 1 /1. OG • D-85737 Ismaning
Tel.: 089 / 51 30 569-7, FAX: -8

* Kurfürstenstr. 6 • D-12105 Berlin Mariendorf
Tel.: 030 / 22 43 84 36

Mobil: 0177 / 28 28 681

E-Mail: wh@datenschutzwissen.de



DSGVO.expert - Expertenwissen zur Europäischen

Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) für die Praxis

<http://dsgvo.expert>